

BGer 1B_344/2021 vom 1. Juli 2021

Bundesgericht, 2021-07-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_344_2021

FR: TF 1B_344/2021 du 1 juillet 2021

IT: TF 1B_344/2021 del 1 luglio 2021

Erwägungen

E. 1

Im Berufungsverfahren gegen das Urteil des Strafdreiergerichts vom 21. November 2016 verfügte der Präsident des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt am 25. Mai 2021:

"1. Die Eingabe der B. _____ AG vom 12. Mai 2021 geht an die übrigen Parteien zur Kenntnisnahme.

E. 2

Angefochten ist die Verfügung des Appellationsgerichtspräsidenten in einer strafrechtlichen Angelegenheit. Sie schliesst das Verfahren indessen nicht ab; es handelt sich mithin um einen Zwischenentscheid, gegen den die Beschwerde zulässig ist, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil rechtlicher Natur (BGE 133 IV 139 E. 4) bewirken könnte (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG). Die zweite Voraussetzung fällt vorliegend ausser Betracht. Nach Art. 42 Abs. 2 BGG hat der Beschwerdeführer darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind; bei der Anfechtung von Zwischenentscheiden hat er die Tatsachen anzuführen, aus denen sich der nicht wiedergutzumachende Nachteil ergeben soll, sofern dies nicht offensichtlich ist (BGE 138 III 46 E. 1.2 S. 47; zum Ganzen: BGE 141 IV 284 E. 2.3 S. 287; 289 E. 1.3 S. 292).

In Dispositiv-Ziffer 1 wird eine Eingabe den weiteren Verfahrensbeteiligten zur Kenntnisnahme zugestellt. Insoweit ist die Verfügung kantonale letztinstanzlich und damit grundsätzlich anfechtbar. Es ist indessen weder ersichtlich noch wird dargetan, inwiefern der Beschwerdeführer dadurch einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil erleiden könnte. Der angefochtene Zwischenentscheid ist insoweit nicht anfechtbar.

In Dispositiv-Ziffer 2 wird eine beschlagnahmte Geldsumme unter dem Vorbehalt von Einsprachen der Parteien freigegeben. Da gegen die Freigabe beim Appellationsgericht Einsprache erhoben werden kann, ist die Verfügung insoweit nicht letztinstanzlich und stellt damit auch diesbezüglich kein taugliches Anfechtungsobjekt dar (Art. 80 Abs. 1 BGG).

E. 3

Auf die Beschwerde ist im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten, wobei auf die Erhebung von Kosten ausnahmsweise verzichtet werden kann.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.